



Flugbetriebsordnung

Um auf dem Modellfluggelände **Kerbesberg** einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb zu gewährleisten, wird folgende Flugbetriebsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Voraussetzung zum Flugbetrieb

- 1.) Die allgemeinen Bestimmungen der Luftsportordnung sind, soweit sie den Modellflugsport betreffen, einzuhalten.
- 2.) Das Betreten des Flugsportgeländes ist nur den Mitgliedern des Aero-Club Oestrich-Winkel und autorisierten Gästen gestattet. Nichtmitgliedern ist der Aufenthalt nur auf dem Parkplatz bzw. Zuschauergelände erlaubt. Jeder Modellflugsportler (Pilot) ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Anweisung zu achten.
- 3.) Abfall ist von jedem Verursacher ordnungsgemäß zu beseitigen; am besten ist er vom Verursacher mitzunehmen.
- 4.) Aktive Mitglieder zwischen 16 und 65 Jahren sind verpflichtet, sich an der Pflege des Vereinsgeländes und der technischen Einrichtungen zu beteiligen. Dies beinhaltet die Pflege durch Teilnahme an den erforderlichen Arbeitseinsätzen zu den festgelegten Terminen oder wenn dies nicht möglich sein sollte, durch Leistungen außerhalb dieser Termine (z.B. Rasen mähen, Piste walzen, Hütte aufräumen etc.).

§ 2 Flugbetrieb

- 1.) Die Flugvorbereitungen sind auf den vorgesehenen Rüstplätzen durchzuführen. Die Modelle sind dabei so auszurichten, dass der Propellerstrahl zur Piste gerichtet ist. Jeder aktive Pilot muss sich in das Flugleiterbuch eintragen. Sind mehr als drei Modellflugsportler (Piloten) auf dem Modellflugsportplatz (Platz) aktiv, muss ein Flugleiter bestimmt und im Flugleiterbuch eingetragen werden. Für 35/40/27 MHz Betrieb gilt: Jeder Sender ist gemäß den Postbestimmungen mit der Nummer des verwendeten Frequenz-Kanals zu kennzeichnen; dabei gilt für das Gelände auf dem Kerbesberg: An der Senderantenne muss der Kanalwimpel angebracht sein. Ebenso muss ab drei Piloten die Frequenztafel aufgestellt und benutzt werden. Grundsätzlich hat sich jeder hinzukommende Pilot davon zu überzeugen, dass sein Kanal noch frei ist. Ist dies nicht der Fall, so hat sich der hinzukommende Pilot mit dem Piloten auf dem gleichen Kanal abzusprechen. Sender mit gleicher Frequenz dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden (Ausnahme: Lehrer/Schüler-Betrieb in ordnungsgemäßer Organisation). Sobald die Frequenztafel verwendet werden muss, darf nur der Pilot einen Sender einschalten / betreiben, der die seinem Kanal entsprechende Klammer an der Senderantenne befestigt hat.
- 2.) Das Starten und Landen erfolgt in der Regel auf der Startbahn des Fluggeländes. Wird aus besonderen Gründen außerhalb der Startbahn gestartet, so ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Ein Start darf nicht zur Gefährdung von Piloten oder Zuschauern führen.
- 3.) Die gerade fliegenden Modellflugsportler (Piloten) stellen sich außerhalb der Startbahn an einer Stelle zusammen, damit Störungen der Sendeanlagen möglichst vermieden werden. Will ein Pilot sein Modell landen, so muss er dies den anderen Piloten bereits vor dem Landeanflug deutlich ansagen. Auf eine evtl. erforderliche Notlandung ist sofort deutlich hinzuweisen.



- 4.) Das Überfliegen von Modellflugsportlern (Piloten), Zuschauern sowie das Überfliegen der Rüstplätze ist verboten.
- 5.) Es ist Aufgabe der erfahrenen Piloten, Lernende oder weniger Geübte mit Rat und praktischer Unterweisung zu unterstützen. Grundsätzlich gelten auf dem Platz die Regeln von Kameradschaft und Höflichkeit.
- 6.) Besondere Vorkommnisse, Unfälle oder Absturz in die Weinberge sind innerhalb 24 Stunden zumindest einem Vorstandsmitglied bekannt zu machen.
- 7.) Bei Verstößen gegen diese Flugbetriebsordnung und gegen die allgemeinen Bestimmungen der Luftsportordnung (Modellflug), kann ein Flugverbot vom Flugleiter, vom Vorstand oder von drei anwesenden Piloten ausgesprochen werden. Dieses Flugverbot bleibt rechtswirksam bis zu einer endgültigen Entscheidung des Vorstandes, der noch am gleichen Tag von dieser Maßnahme zu unterrichten ist.
- 8.) Volljährige aktive Mitglieder können Gastflieger zulassen, nachdem sie sich von deren gültiger Postlizenz und der Haftpflichtversicherung überzeugt haben. DAeC- oder DMFV- Ausweis gelten als ausreichend. Gastflieger sind vor Aufnahme des Flugbetriebs über diese Flugbetriebsordnung zu unterrichten (beispielsweise am Aushang neben dem Eingang des Modellfluggeländes Kerbesberg).
- 9.) Um eine Lärmbelästigung der Bewohner des Pfingstbachtals weitestgehend auszuschließen, ist ein Überfliegen dieses Geländes mit Verbrennungsmotoren zu vermeiden. Gemäß Vereinsbeschluss dürfen Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren nur bis zu einem Lärmpegel von 80 dB(A) betrieben werden.
- 10.) Der Flugbetrieb ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung der in den umliegenden Weinbergen arbeitenden Winzer ausgeschlossen ist. Sobald Winzer in unmittelbarer Nähe an das Fluggelände angrenzenden Weinbergen arbeiten, besteht grundsätzlich Flugverbot. Besondere Vorsicht ist in der Zeit der Weinlese geboten; nötigenfalls hat auch dabei der Flugbetrieb zu ruhen.

§ 3 Weitere Grundsätze und Flugbetriebszeiten

- 1.) Verbrennungsmotoren dürfen nur mit geeigneten Schalldämpfern betrieben werden (vgl. § 2.9.). Die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte (hier: 80 dB(A)) wird in unregelmäßigen Abständen gemessen.
- 2.) Das Einlaufen lassen von Motoren ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- 3.) Der Flugbetrieb **mit Verbrennungsmotoren** ist laut Vorschrift des RP-Darmstadt nur zu folgenden Zeiten zulässig: täglich von 9:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 20:00 Uhr.

Oestrich-Winkel, März 2019

Der Vorstand

